

Studienreglement 2017
für den Master-Studiengang
Lebensmittelwissenschaften

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 1. November 2016¹

| | Artikel |
|---|----------------|
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | 1 – 8 |
| 2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs | 9 – 21 |
| 3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang | 22 – 23 |
| 4. Kapitel: Leistungskontrollen | 24 – 31 |
| 5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms | 32 – 36 |
| 6. Kapitel: Schlussbestimmungen | 37 – 40 |
| Anhang 1 Zulassung | |
| Anhang 2 Qualifikationsprofil | |

Ausgabe: **25.05.2023 – 1**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 25.05.2023 (Terminierung). Die vorliegende Reglementsausgabe (25.05.2023 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.11.2016 – 0).

Studienreglement 2017 für den Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 1. November 2016 (Stand am 25. Mai 2023)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-HEST.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Lebensmittelwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Lm).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Food Science
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Food Sc).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁵.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-HEST ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Gliederung und Umfang des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Gliederung und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot, Gliederung, Berufspraktikum

¹ Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich auf. Das Ausbildungsangebot umfasst mehrere zur Auswahl stehende Vertiefungen (Majors) und Ergänzungen (Minors) sowie Wahlfächer.

² Die Studierenden wählen eine Vertiefung und definieren damit den Schwerpunkt ihrer persönlichen Ausbildung. Sie können überdies durch die individuelle Kombination von Vertiefung, Ergänzung und Wahlfächern ihr persönliches Ausbildungsprofil gestalten.

³ Jede Vertiefung besteht aus einem disziplinären und einem methodischen Teil. Der disziplinäre Teil umfasst die Kernbereiche der jeweiligen Vertiefung, zum methodischen Teil gehören Kenntnisse zur Analyse, Verarbeitung, Darstellung und Anwendung des disziplinären Fachwissens. Das Studium wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen.

⁴ Den Studierenden wird empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum ist ein fakultativer Bestandteil des Master-Studiums und wird vom Studiengang unterstützt, beurteilt und zertifiziert. Die Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 10 Vertiefungen (Majors) und Ergänzungen (Minors)

Der Studiengang bietet vier zur freien Auswahl stehende fachliche Vertiefungen sowie mehrere, ebenfalls frei wählbare Ergänzungen an. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, Bestimmungen zur Wahl der Vertiefung sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 19 – 21 geregelt.

Art. 11 Wegleitung, Studienablauf

Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung (Study Guide) zum Studiengang beschrieben. Die Wegleitung enthält zudem entsprechende Empfehlungen.

Art. 12 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 32 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Die Lerneinheiten für den Studiengang werden in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁶ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können Studierende (Outgoings) KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Mobilitätsberatung.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰ der Rektorin/des Rektors.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 17 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 32 festgelegt:

- a. Vertiefung (Major)
 - 1) Disziplinäre Fächer,
 - 2) Methodische Fächer,
 - 3) Optionale Fächer;
- b. Ergänzung (Minor);
- c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung (Minor);
- d. Master-Arbeit.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 18 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefung:** Mit der Vertiefung wird die fachliche Identität definiert. Jede Vertiefung umfasst:

- a. Disziplinäre Fächer: Sie bilden den wesentlichen Teil der Vertiefung.
- b. Methodische Fächer: Sie vermitteln die Werkzeuge und Methoden, die zum Umgang mit der erworbenen Fachkompetenz benötigt werden.
- c. Optionale Fächer: Sie ermöglichen den Studierenden, das persönliche Ausbildungsprofil zu akzentuieren.

Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

² **Ergänzung:** Die Ergänzung besteht aus weiterführenden Lerneinheiten *innerhalb* der gewählten Vertiefung oder aus Lerneinheiten von Fachbereichen *ausserhalb* der gewählten Vertiefung. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Sie dienen der individuellen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und können aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich und Universität Zürich ausgewählt werden. Anstelle von Wahlfächern kann eine weitere Ergänzung absolviert werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁴ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu systematischer, selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachweisen. Das Thema soll in der Regel aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefung stammen. Die Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

3. Abschnitt Vertiefungen und Ergänzungen

Art. 19 Vertiefungen (Majors) und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Food Processing;
- b. Food Quality and Safety;
- c. Nutrition and Health;
- d. Human Health, Nutrition and Environment.

² Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften absolviert haben bzw. absolvieren, wählen zu Beginn des Master-Studiums eine der aufgeführten Vertiefungen. Alle anderen Studierenden müssen bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Studiengang eine Vertiefung wählen.

³ Inhaltliche Angaben über die einzelnen Vertiefungen sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

Art. 20 Wechsel der Vertiefung

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln. Die freie Wahl steht nur Studierenden mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich zu. Bei allen anderen Studierenden bedarf ein Vertiefungswechsel der schriftlichen Zustimmung des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Er/sie kann einen Wechsel bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen.

² Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 21 Ergänzungen (Minors)

¹ Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Alle Studierenden können die Ergänzungen ohne Einschränkung frei wählen.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 22 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie / Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP ECTS.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 23 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 25 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 26 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹²⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 27 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹³⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors;

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 28 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 29 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁵.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 30 Vertiefung, Ergänzung, Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Vertiefung“, „Ergänzung“ und „Wahlfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 31 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium mindestens 30 KP erworben hat.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin bei der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Als Referent/Referentin (Leiter/Leiterin) einer Master-Arbeit berechtigt sind Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, die Angehörige des D-HEST oder des D-USYS, Bereich Agrarwissenschaften, sind. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5.

⁴ Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 5

⁵ Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Master-Arbeit;
- b. der Referent/die Referentin der Master-Arbeit;
- c. der Korreferent/die Korreferentin der Master-Arbeit.

⁶ Der Referent/die Referentin der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

⁷ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 28 Wochen⁽¹⁶⁾ (Vollzeitstudium). Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁸ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht, einer mündlichen Präsentation und der Gestaltung eines Posters abgeschlossen.

⁹ Für die Benotung der Master-Arbeit gilt:

- a. Der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.

¹⁶ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

- b. Die Schlussnote der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Referenten/einer anderen Referentin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 32 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 90 KP sind je nach gewählter Vertiefung in den in Abs. 2 oder 3 aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 4 und 5 geregelt.

² In den Vertiefungen Food Processing, Food Quality and Safety sowie Nutrition and Health sind die insgesamt erforderlichen 90 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|---|--------------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Disziplinäre Fächer (mind. 20 KP) | |
| 2) Methodische Fächer (mind. 10 KP) | |
| 3) Optionale Fächer (mind. 10 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung | 10 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

³ In der Vertiefung Human Health, Nutrition and Environment sind die insgesamt erforderlichen 90 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|--|--------------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Module (mind. 30 KP) <i>(von den zur Auswahl stehenden Modulen müssen mindestens drei erfolgreich absolviert werden, darunter das obligatorische Modul „Public Health“ [siehe Abs. 4])</i> | |
| 2) Term Paper (6 KP) | |
| 3) Methodische Fächer (mind. 4 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wahlfächer oder weitere Ergänzung | 10 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

⁴ Für die Module nach Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 gilt:

- Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert und kann für das Master-Diplom angerechnet werden, wenn im betreffenden Modul mindestens 10 KP erworben werden. Kann diese Mindestanzahl KP nicht erreicht werden, muss ein anderes Modul gewählt werden.
- Das obligatorische Modul „Public Health“ kann nicht durch andere Module kompensiert werden.
- Bestandene Lerneinheiten aus einem nicht angerechneten Modul können in der Kategorie „Wahlfächer“ angerechnet werden.
- Die Zuordnung der Lerneinheiten zu jedem einzelnen Modul wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁵ Für die Ergänzungen (Minor) nach Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b gilt:

- Eine Ergänzung gilt als erfolgreich absolviert und kann für das Master-Diplom angerechnet werden, wenn mindestens 10 KP aus Lerneinheiten stammen, die der betreffenden Ergänzung zugeordnet sind.
- Bestandene Lerneinheiten aus einer nicht angerechneten Ergänzung können in der Kategorie „Wahlfächer“ angerechnet werden.
- Die Zuordnung der Lerneinheiten zu jeder einzelnen Ergänzung wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 33 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 32 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 32 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 32 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen nach Art. 16.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Aufnahme des Master-Studiums KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 34 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 35 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 33 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 4.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁷⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der folgenden Noten:

- a. der gewichtete Durchschnitt der in den Kategorien „Vertiefung“, „Ergänzung“ sowie „Wahlfächer oder weitere Ergänzung“ erreichten Noten Notengewicht 2
- b. die Note der Master-Arbeit Notengewicht 1

⁵ Die Durchschnittsnote nach Abs. 4 Bst. a errechnet sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

⁶ Das Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 36 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁸⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 32 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁹⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2017 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2017 bis und mit Frühjahrssemester 2023 in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017.

³ Über Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement bei Wiedereintritten entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

¹⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger

Anhang 1

zum Studienreglement 2017 für den
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften

vom 1. November 2016 (Stand am 1. September 2019)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽¹⁾ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium⁽²⁾.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie / Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS³ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie/Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP⁴; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Der Rektor/die Rektorin kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Er/sie legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Lebensmittelwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **102 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁴ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

³ Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten für Personen mit einer universitären Vorbildung sind in den Ziffern 2.2 und 3.1 dieses Anhangs geregelt, die Einzelheiten für Personen mit einer Fachhochschul-Vorbildung in Ziffer 2.3.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (85 KP)

Teil 1 umfasst 85 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiete **Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften** (65 KP)

- Mathematik: Analysis, Lineare Algebra, Systemanalyse, Statistik (20 KP)
- Chemie: Anorganische und Organische Chemie (10 KP)
- Physik (10 KP)
- Biologie: Allgemeine Biologie, Ökologie, Mikrobiologie, Zellbiologie, Molekularbiologie, Biochemie, Biodiversität Pflanzen und Tiere (20 KP)
- Sozialwissenschaften (5 KP)

Teil 1b: Fachgebiet **Lebensmittelwissenschaften** (20 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte aus einer oder mehreren der folgenden Lerneinheiten

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (17 KP)

Teil 2 umfasst 17 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten, die – je nach Vertiefungsrichtung, die im Master-Studium angestrebt wird –, einem oder mehreren Bereichen aus dem Fachgebiet Lebensmittelwissenschaften gemäss Teil 1b zugeordnet sein müssen.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁵) nachgewiesen werden.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 40 KP erworben werden müssen. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf:

| <u>Kategorie</u> | <u>Zulässige Anzahl fehlender KP</u> |
|--|--------------------------------------|
| – Lebensmittelwissenschaftliche Fächer | 25 |
| – Bachelor-Arbeit | 15 |

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR).

2.2 Bachelor-Diplome in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3); *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie / Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen worden ist (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁶, so können auch Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie / Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule zum Studiengang zugelassen werden.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch Studienleistungen im Umfang von 44 bis 60 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

⁶ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 29 KP in den nachstehend aufgeführten Fachbereichen erworben werden.

- Mathematik (13 KP)
- Chemie (mind. 3 KP)
- Physik (mind. 5 KP)
- Biologie (mind. 6 KP)
- Sozialwissenschaften (mind. 2 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 15 KP aus einem oder mehreren der folgenden lebensmittelwissenschaftlichen Lehrgebiete erworben werden.

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch folgende Personen zum Studiengang zugelassen werden:

- a. sie besitzen ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften; *oder*
- b. sie sind an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Lebensmittelwissenschaften eingeschrieben.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

3.2 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Lebensmittelwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁷ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁷ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.masterbewerbung.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind nachfolgend in den Ziffern 5.2 und 5.3 festgelegt.

5.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

5.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2017 für den
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften eignen sich Studierende Wissen zu relevanten Forschungsthemen an und sind in der Lage, die vielfältigen Komponenten des Welternährungssystems zu analysieren und massgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind für Schlüsselpositionen in der Industrie, Forschung, Ausbildung, Beratung sowie Behörden qualifiziert. Sie haben eine hochstehende theoretische und methodische Befähigung sowie soziale Kompetenzen zum Einstieg in eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit oder akademische Karriere.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Lebensmittelwissenschaften

- besitzen Expertenwissen in einer der vier Vertiefungsrichtungen Lebensmittel-Verfahrenstechnik, Lebensmittelsicherheit und Qualität, Ernährung und Gesundheit sowie Gesundheit, Ernährung und Umwelt;
- verfügen über eine systemorientierte, interdisziplinäre Sichtweise;
- haben die Fähigkeit, ihr breites Grundlagenverständnis und ihr Fachwissen in ihrer Tätigkeit bedarfsgerecht einzusetzen;
- stellen Bezüge her zwischen physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen und deren Auswirkungen auf Produkte und Gesellschaft – aus einer individuellen, lokalen und globalen Perspektive.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Lebensmittelwissenschaften sind in der Lage,

- fachspezifische Datenerhebungen und statistische Analysen selbständig durchzuführen, zu interpretieren und kritisch zu hinterfragen;
- komplexe lebensmittelwissenschaftliche Fragestellungen zu analysieren und zu bearbeiten.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Lebensmittelwissenschaften sind in der Lage,

- Prozesse der Lebensmittelproduktion sicher zu gestalten und ihre Auswirkungen auf den Konsum sowie die Gesundheit zu evaluieren;
- Technologien bedarfsgerecht einzusetzen, weiterzuentwickeln und daraus neues Fachwissen zu generieren;
- komplexe interdisziplinäre Projekte und Fragestellungen zu bearbeiten;
- Lösungen selbständig zu entwickeln, sie kritisch zu beurteilen und zu optimieren;
- sich mit den neuesten Entwicklungen auf ihrem Gebiet vertraut zu machen und diese kritisch zu beurteilen.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Lebensmittelwissenschaften

- sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen, eigene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Teamprozesse zu reflektieren und konstruktiv in Projektteams einzubringen;
- diskutieren und bearbeiten komplexe Sachverhalte sowohl mit Spezialistinnen und Spezialisten als auch mit Laien;
- sind in der Lage, die ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge der Ernährung zu reflektieren und verantwortungsvoll zu handeln;
- setzen sich intensiv mit relevanten Themen der Lebensmittelwissenschaften auseinander und nehmen eine fachlich fundierte Position ein.

Qualification profile

Introduction

Students of the Master's degree programme in Food Science acquire knowledge of relevant research themes and are in a position to analyse the multifaceted components of the world food system and draw up tailored solutions. Graduates of the degree programme are qualified for key positions in industry, research, education, consulting and public bodies. They have the high-level theoretical and methodological abilities and the social skills to assume demanding professional tasks or enter an academic career.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Food Science

- *possess specialist knowledge in one of the four majors Food Processing, Food Quality and Safety, Nutrition and Health, and Human Health, Nutrition and Environment;*
- *take a system-oriented, interdisciplinary view;*
- *have the ability to deploy their broad understanding and disciplinary knowledge at need in their activities;*
- *make connections between physical, chemical and biological processes and their effects on products and society – from individual, local and global perspectives.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in Food Science are able to

- *conduct domain-specific surveys and statistical analyses independently, interpret them and subject them to critical reflection;*
- *analyse and address complex food science issues.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Food Science are able to

- *design food production processes securely and to evaluate their effects on consumption and health;*
- *deploy technology appropriately, develop it and thereby generate new specialist knowledge;*
- *address complex interdisciplinary projects and issues;*
- *develop solutions independently, assess them critically and optimise them;*
- *familiarise themselves with the latest developments in their areas and to analyse them critically.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Food Science

- *are able to assume responsibility in a team, reflect on their own knowledge and skills and on team processes and to contribute constructively to project teams in this regard;*
- *can discuss and address complex matters with both specialists and lay people;*
- *are able to reflect on the ecological, economic, social and cultural connections of the food context and to act responsibly in their regard;*
- *apply themselves intensively to relevant food science themes and assume positions which are well-grounded in disciplinary knowledge.*